

# RS OGH 1993/3/30 11Os54/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1993

## Norm

StPO §193 Abs6

### Rechtssatz

Für die Untersuchungshaft nach § 193 Abs 6 StPO bedarf es einer spezifischen Aktualisierung des Haftgrundes der Fluchtgefahr in der Richtung, daß die Durchführung der Hauptverhandlung ohne Inhaftierung des Beschuldigten (Angeklagten) zu scheitern droht. Demnach müssen Umstände aktuell werden, die es notwendig machen, den Beschuldigten speziell zur Durchführung der Hauptverhandlung in Haft zu nehmen. Solche Umstände müssen die besondere Gefahr indizieren, der Beschuldigte könnte zur Hauptverhandlung nicht stellig gemacht werden.

### Entscheidungstexte

- 11 Os 54/93  
Entscheidungstext OGH 30.03.1993 11 Os 54/93  
Veröff: EvBl 1993/116 S 460

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0098067

### Dokumentnummer

JJR\_19930330\_OGH0002\_0110OS00054\_9300000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)